

# Haushaltssatzung des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Haushaltssatzung:

## § 1

I. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Ebersberg für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> von	98.515.150 €
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> von	99.229.575 €
und dem <b>Saldo</b> (Jahresergebnis) von	- 714.425 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus <b>laufender Verwaltungstätigkeit</b> mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	96.806.088 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	94.705.720 €
und einem Saldo von	+ 2.100.368 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.661.177 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	41.803.963 €
und einem Saldo von	- 33.142.786 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.595.321 €
und einem Saldo von	2.595.321 €

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von - 33.610.709 €

II. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Liegenschaften Kreisklinik" für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan		
	in den Erträgen mit	1.886.703 €
	den Aufwendungen mit	2.073.764 €
im Vermögensplan in		
	den Einnahmen und	19.621 €
	den Ausgaben mit	19.621 €
ab.		

## § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Haushaltsplan des Landkreises wird auf 5.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 0 € festgesetzt.

## § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 10.330.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen „Liegenschaften Kreisklinik“ werden nicht festgesetzt.

## § 4

- (1) Der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2011 des Landkreises, der nach Art. 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes als **Kreisumlage** auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird auf 57.921.700 € festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die **Kreisumlage** wird einheitlich auf 49,0 v.H. festgesetzt.

(3) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer 200 v.H.

#### § 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Liegenschaften Kreisklinik“ wird auf 100.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Ebersberg, den 20.12.2010

Landkreis Ebersberg

(Siegel)

gez.

**Gottlieb Fauth**  
Landrat